

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



1 | Mutterschaftsgeld

Wann: Frühestens 7 Wochen vor dem geplanten Entbindungstermin

Wo: Ihre Krankenkasse

Wichtig: Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt.

2 | Geburtsurkunde beantragen

Wann: In der Woche nach der Geburt

Wo: Standesamt des Geburtsortes bzw. des Geburtsbezirkes

Wichtig: Bei einer Geburt im Krankenhaus wird das Kind meist direkt im Krankenhaus angemeldet und Sie müssen dann nur noch die Geburtsurkunde bei Ihrem Standesamt abholen. Bei ambulanten Geburten müssen Sie die Geburtsurkunde selbst beantragen.

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

Die Geburtsbescheinigung der Klinik

Bei verheirateten Eltern:

Personalausweis

Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Bei nicht verheirateten Paaren:

Personalausweis der Mutter

Geburtsurkunde der Mutter

Vaterschaftsanerkennung des Vaters (falls sie schon beantragt wurde)

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



3| Elternzeit beantragen

- Wann: Spätestens 7 Wochen vor Beginn bei Elternzeit bis zum 3. Geburtstag – Elternzeit im Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag spätestens 13 Wochen vor Beginn. Tipp: Lassen Sie sich den Antrag von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in bestätigen!
- Wo: Ihr/e Arbeitgeber/in
- Wichtig: Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Elternzeit immer in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift und beachten Sie, dass in diesem Antrag auch die genaue Dauer der Elternzeit angegeben ist. Erfahren Sie mehr zum Thema Elternzeit und Elterngeld: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld-und-elternzeit-fuer-geburten-ab-01-09-2021-185102>

4| Ihr Kind bei der Krankenkasse anmelden

- Wann: Sobald wie möglich nach der Geburt
- Wo: Ihre Krankenversicherung
(meist die Krankenversicherung des Partners mit dem höchsten Einkommen)
- Wichtig: Sie können Ihre Krankenkasse direkt nach der Geburt telefonisch über Ihr neues Familienmitglied informieren, dann werden Ihnen bei den meisten Krankenkassen alle notwendigen Unterlagen zugesandt. Bei den meisten Krankenkassen müssen Sie eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen einkalkulieren, danach erhalten Sie für Ihr Kind eine eigene Versichertenkarte.

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie)

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



5| Kindergeld / Freibetrag

Sie haben die Wahl, ob Sie das klassische Kindergeld bei der Familienkasse oder stattdessen einen Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragen. Haben Sie sich zunächst für das Kindergeld entschieden – was in der Regel zu empfehlen ist – prüft das Finanzamt später beim Lohnsteuerjahresausgleich, was für Sie günstiger ist und erstattet in diesem Fall die Differenz. Falls für Sie von vornherein absehbar ist, dass der Steuerfreibetrag für Sie günstiger ist, können Sie diesen sofort nach der Geburt bei Ihrem Finanzamt beantragen.

5a| Kindergeld

Wann: Sobald wie möglich nach der Geburt. Tipp: Bereiten Sie den Antrag bereits vor der Geburt vor:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg1-antrag-kindergeld_ba017202.pdf

Wo: Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

Einen ausgefüllten Antragsvordruck, den Sie bei Ihrer Familienkasse erhalten

Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes (Steuer-ID)

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



5b| oder Kindersteuerfreibetrag:

Antrag auf Kindersteuerfreibetrag zur Änderung der elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM)

Wann: Nach der Geburt

Wo: Finanzamt Ihres Wohnortes

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

Ihren Personalausweis oder Reisepass

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

Steuerliche Identifikationsnummer des Kindes (Steuer-ID)

Bei nicht verheirateten Paaren:

Vaterschaftsanerkennungsurkunde

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



6| Elterngeld beantragen

Wann: Innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt Ihres Kindes

Wo: Das Elterngeld ist eine Leistung des Bundes, die Verwaltung der Elterngeldstellen obliegt aber den Bundesländern. Daher gibt es keinen einheitlichen Elterngeld Antrag.

Unter folgendem Link erfahren Sie die für Sie zuständige Elterngeldstelle:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

Wichtig: Bitte halten Sie die Dreimonatsfrist unbedingt ein, denn das Elterngeld wird maximal für drei Monate rückwirkend gezahlt!

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Antrag auf Elterngeld
(bei gemeinsamem Sorgerecht von beiden Elternteilen unterschrieben)
- Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung
- Bescheinigung über Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung
(vom Arbeitgeber)
- Einkommenserklärung bzw. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen
(in Kopie)

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



7| Vaterschaft anerkennen lassen bzw. gemeinsames Sorgerecht beurkunden (unverheiratete Paare)

Wann: Vor oder nach der Geburt Ihres Kindes möglich

Wo: Zuständiges Standesamt, Jugendamt, Amtsgericht oder Notar (bei Vaterschaft)
Jugendamt (bei Vaterschaft und Sorgerecht)

Wichtig: Lassen Sie als unverheiratetes Paar lediglich die Vaterschaft anerkennen, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Wünschen Sie ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile, müssen Sie dies beim Jugendamt zusätzlich beurkunden lassen. Die hierfür benötigten Unterlagen sind individuell verschieden, bitte erfragen Sie diese vorab bei dem für Sie zuständigen Jugendamt. Vor der Geburt wird in jedem Fall der Mutterpass und nach der Geburt die Geburtsurkunde des Kindes benötigt.

Folgende Unterlagen müssen Sie vorlegen:

Geburtsurkunden beider Elternteile

ggf. eine beglaubigte Abschrift des Familienbuches mit Scheidungsvermerk

oder

ggf. eine Eheurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil

oder

ggf. eine ausländische Heiratsurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil

Personalausweis oder Reisepass

Ein neues Familienmitglied! Was ist zu tun?



8| Kindererziehung – das Plus für die Rente

In der Zeit, die Sie mit der Erziehung Ihrer Kindern verbringen, können Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeiten. Um einen Ausgleich zu schaffen, bekommen Sie dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträge gutgeschrieben. Was Sie dafür tun müssen und welche Punkte für Sie relevant sind, stellen wir Ihnen in Kürze vor:

- Erziehungszeiten müssen Sie beantragen.
- Bestenfalls direkt nach der Geburt, so dass sie bereits in der jährlichen Renteninformation enthalten sind.
- Sogenannte Berücksichtigungszeiten wirken sich neben der Erziehungszeit ebenfalls positiv auf die Rente aus.

Auf Nachfrage senden wir Ihnen gerne die Informationsbroschüre der Deutschen Rentenversicherung.